

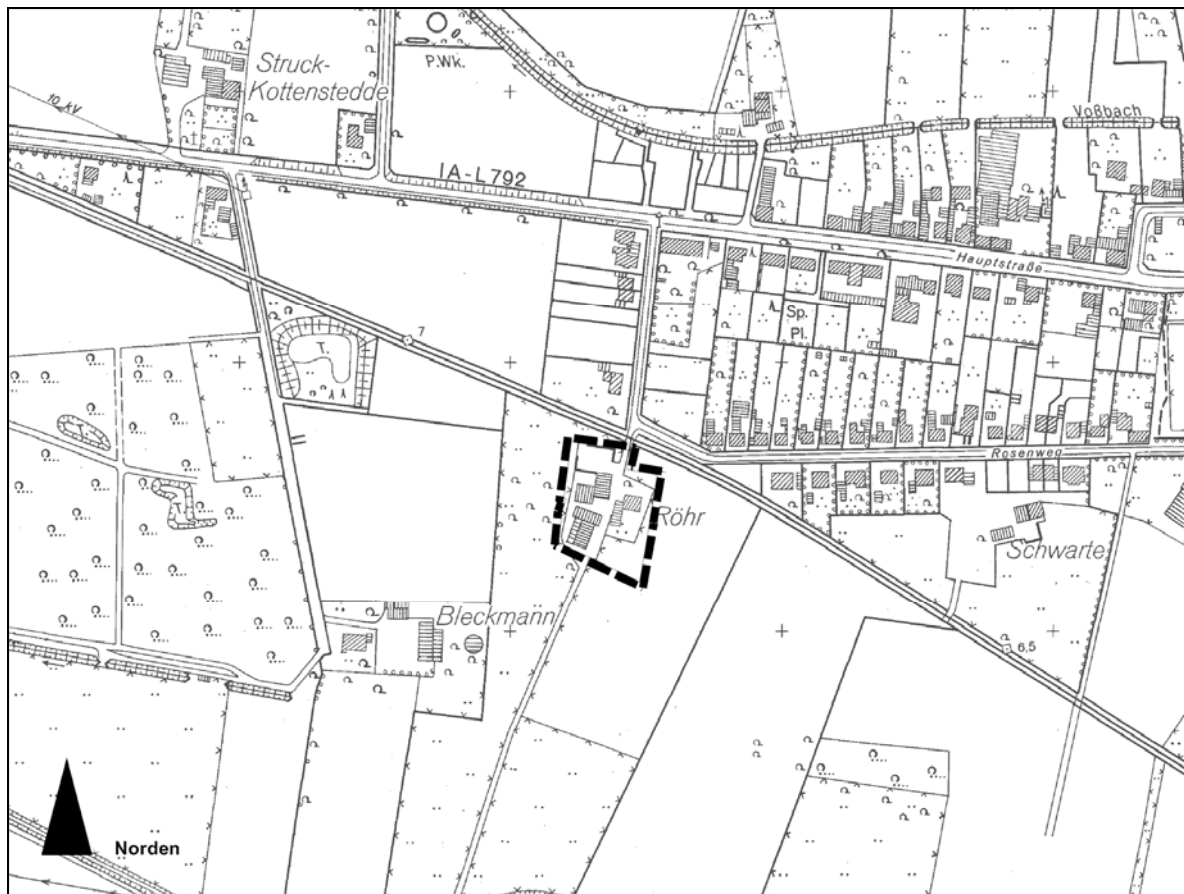


Anlage A

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“

Stadtteil: Ennigerloh - Enniger

Plangebiet: Südlich Rosenweg, Zum Hubertushof



Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Prüfblatt Gesamtprotokoll

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Tel. 05205- 72980; Fax. 22679 e-mail: info@dhp-sennestadt.de

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ennigerloh Antragstellung (Datum): 28.10.2010

Der Hof Röhr in Enniger wird im Nebenerwerb landwirtschaftlich überwiegend durch Viehhaltung genutzt. Mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der Möglichkeit zu Ferien auf dem Bauernhof soll der Hof weiterhin im Nebenerwerb als Kötter genutzt werden. Die maximal sechs Ferienwohnungen sollen durch Umbau, Neuordnung und Umnutzung bestehender Gebäude sowie einer Ergänzung durch ein weiteres Gebäude entstehen. Des Weiteren werden Möglichkeiten zur Aufstellung von Wohnmobilen geschaffen.

Anlage: Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Quellen: @LINFOS-Landschaftsinformationssystem, Messtischblatt 4113 – Enniger LANUV, Vorkommen von Geschützten Arten nach Kreisen (LANUV)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

ANLAGE - A

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Zum Bebauungsplan Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Am südwestlichen Rand der geschlossenen Ortsbebauung des Stadtteiles Enniger liegt eine landwirtschaftlich genutzte Hofstelle. Der Hof wird im Nebenerwerb landwirtschaftlich überwiegend durch Viehhaltung genutzt. Mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der Möglichkeit zu Ferien auf dem Bauernhof soll der Hof weiterhin im Nebenerwerb als Kötter genutzt werden. Die maximal sechs Ferienwohnungen sollen durch Umbau, Neuordnung und Umnutzung bestehender Gebäude sowie einer Ergänzung durch ein weiteres Gebäude entstehen. Die Fläche des Arrondierungsbereiches ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit ca. 700 m². Des Weiteren werden Möglichkeiten zur Aufstellung von Wohnmobilen geschaffen.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artenbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VRL betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

Nach dem Naturschutzgesetz (in Kraft seit 01.03.2010) müssen Artenschutzbelange entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten geprüft werden:

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Beschreibung des aktuellen Zustandes des Plangebietes

Die Hofstelle liegt am südwestlichen Rand der geschlossenen Ortsbebauung des Stadtteiles Enniger und grenzt, getrennt durch die Bahntrasse, an die Wohnsiedlung am Rosenweg an. Südlich öffnet sich der Hof zum angrenzenden Weideland und in ca. 350 m Entfernung beginnt ein Waldgebiet. Der Hof wird von einer Familie mit mehreren Generationen bewohnt und wird im Nebenerwerb durch Viehhaltung und Ackerbau

bewirtschaftet. Das Wohnhaus ist mit hohen Bäumen (Nadelgehölz) zum Feld hin eingegrünt. Östlich und westlich des Hofes sind landwirtschaftliche Ackerbauflächen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes.



Blick auf den Hof Röhr von Norden in Richtung Süden

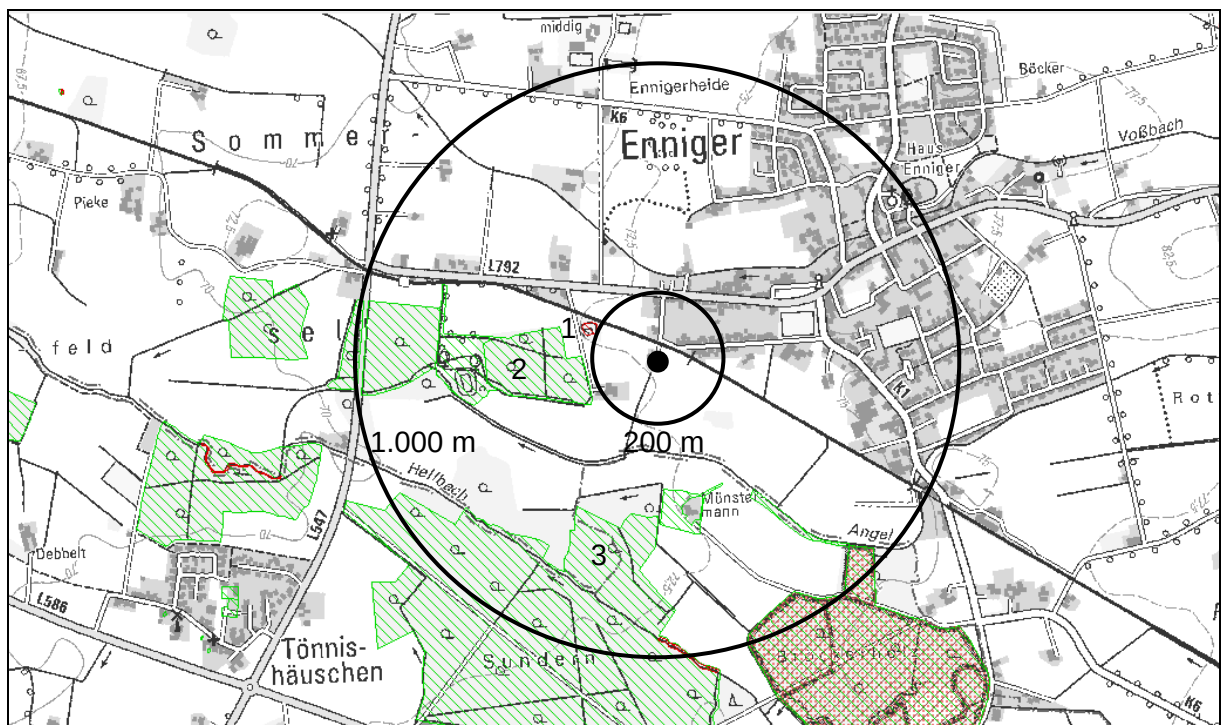


Blick von Nord-Westen in Richtung Süden



Blick von Süden in Richtung Norden

3. Beschreibung der Schutzgebiete im näherem Umkreis des Plangebietes



Karte mit 1 km und 200 m Radius um das Plangebiet

Quelle: Informationssystem LANUV NRW, Oktober 2010, modifiziert

Gebiet Nr.	1	2	3
Objektkennung:	BK-4113-0089	BK-3919-873	BK-4113-018
Objektbezeichnung:	Naturnaher Teich	Eichen-Hainbuchenwälder am ehemaligen Haus Neuengraben	Waldgebiet "Sundern" nördlich Vorhelm
vom Plangebiet entfernt	mindestens 200 m	mindestens 220 m	mindestens 400 m

3.1 Naturnaher Teich

Der naturnahe Teich mit Schwimmblattvegetation und Röhrichsaum ist als „schutzwürdiges und gefährdetes Stillgewässer“ (nicht FFH-LRT) eingestuft. Die Fläche des Teiches beträgt 0,15 ha. Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist für den Teich ein Vorkommen für den Wasserfrosch und den Eisvogel aus. Letzterer wurde als Nahrungsgast kartiert. Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

3.2 Eichen-Hainbuchenwälder

Auf einer Fläche von 14 ha ist der Eichen-Hainbuchenwald am ehemaligen Haus Neuengraben, der mit alten Buchen und Bergahornen durchsetzt ist (mittleres bis starkes Baumholz) auf leicht bewegtem Relief. Die kleinen Waldflächen repräsentieren mit ihrem überwiegend typisch ausgebildeten Arteninventar der Kraut-, Strauch- und Baumschicht den Typus der hier potenziell natürlich vorkommenden Eichen-Hainbuchenwälder. Die zweite Baumschicht wird überwiegend von Hainbuchen und Eschen geprägt. Durch forstlichen Unterbau erreicht die Buche in der Strauchschicht oft hohe Anteile. Durch naturnahe Waldbewirtschaftung, insbesondere der Entwicklung von Alt- und Totholz und Förderung standorttypischer Baumarten, sollten die Waldflächen weiterhin positiv entwickelt werden. Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

3.3 Waldgebiet "Sundern" nördlich Vorhelm

Geschlossenes Waldgebiet auf einer Fläche von 74 ha, dessen Kernzone von einem älteren naturnahen, artenarmen bis mäßig artenreichen Eichen-Hainbuchenwald mit größtenteils geschlossener Krautschicht und Eichenmischwald mit Edellaubhölzern (u. a. Bergahorn, Esche, Vogelkirsche) eingenommen wird. In der östlichen Hälfte wird der Eichenbestand durch einen über 100jährigen, meist stark verlichteten und z.T. mit Fichten unterbauten Altholzbestand aus Buchen mit nur lückiger Krautschicht ersetzt, in der der Adlerfarn örtlich große Herden bildet. Weiterhin befinden sich innerhalb des Gebietes überwiegend jüngere Bestände aus Eichen, Fichten und Pappeln sowie Laubmischwald aus Bergahorn, Esche, Winterlinde und Vogelkirsche. Durch den Wald fließt der naturbetonte Hellbach in einem kastenartig eingetieften, meist um 5 m breiten Sandbett.

Der eichenreiche Laubwald ist Bestandteil des landesweit bedeutsamen Waldgebietes Sundern - Bröckerholz nördlich von Vorhelm.

Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

4. Untersuchungsmethoden

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Hofstelle. Bei einer Ortsbesichtigung am 22. September 2010 sind keine planungsrelevanten Arten gesichtet worden.

Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist für diese Fläche kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus. Jedoch von dem ca. 200 m entfernten Teich wird ein Vorkommen für den Wasserfrosch und den Eisvogel kartiert. Letzterer wurde als Nahrungsgast bewertet.

Da keine planungsrelevanten Arten bestimmt werden konnten, wurde nach dem Verfahren der Messtischblätter des LANUVs in dem Lebensraumtyp für Siedlungsbrachen beurteilt sowie Vorkommen von Geschützten Arten nach Kreisen (LANUV) (Stand September 2010 und März 2011).

5. Datenrecherche zu nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113 – Enniger für die Lebensraumtypen Äcker, Gärten, Gebäude

5.1 Säugetiere

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G		XX	WS/WQ
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U		X	WS/WQ
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G		X	(WQ)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G		XX	X/WS/WQ
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G		(X)	X/WS/WQ
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U		X	(WS)/(WQ)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	(X)	X	(WQ)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	G			(WS)/(WQ)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G		XX	WS/WQ
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G		X	WS/(WQ)

G: günstiger Erhaltungszustand, U: ungünstiger Erhaltungszustand, S: schlechter Erhaltungszustand, XX: Hauptvorkommen, X: Vorkommen, (X): potenzielles Vorkommen, WS Wochenstube, WQ Winterquartier, () potenzielles Vorkommen

Besonders die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und das Braune Langohr sind Gebäude bewohnende Arten. Als Jagdgebiete kommen die Laubwälder südlich des Plangebietes und der Teich im Westen in Frage. Außerhalb von Wäldern jagen Fledermäuse häufig an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Das Planvorhaben sieht einen Erhalt der Gebäude und eine Ergänzung des Bestandes durch ein Gebäude vor. Die Haltung von Kleintieren und Rindern soll weiter erhalten bleiben. Wenn ein Umbau oder Abriss durchgeführt werden soll, sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.o.) als Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Danach dürfen keine Tiere getötet werden und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dafür sind folgende Vermeidungsmaßnahmen in die Baugenehmigung mit aufzunehmen:

Bauzeitenbeschränkung:

Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse in den Monaten Oktober bis März durchzuführen. Baumaßnahmen, die mit intensiver Mobilität von Baufahrzeugen einhergehen, sind darüber hinaus möglichst außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchzuführen. Da die Arten dämmerungs- und nachtaktiv sind, sind diese Bauarbeiten auf die Tagesstunden (abends bis zur Dämmerung, morgens nach Beginn der Dämmerung) zu beschränken. Somit kann sehr weitgehend vermieden werden, dass Tiere während der Bauzeiten

durch Kollisionen während des Nahrungsfluges verletzt oder getötet werden (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Kontrolle:

Vor Umbau- oder Abrissarbeiten muss die Untere Landschaftsbehörde informiert werden und von erfahrenden Fachleuten oder der Unteren Landschaftsbehörde geprüft werden, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermäuse betroffen sind.

Im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die genannten Maßnahmen Konflikte durch Störungen während der Fortpflanzungszeiten vermieden (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG), ebenso die Tötung von überwinterten Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäude bewohnenden Fledermäusen ist nicht auszuschließen. Es liegt jedoch kein Verbotstatbestand vor, da die Habitatstruktur durch den Verlust eines Gebäudes nicht essenziell für den Fortbestand von lokalen Populationen ist. In der näheren Umgebung sind geeignete Fortpflanzungsstätten in ausreichendem Umfang vorhanden.

Unter der Voraussetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass das Planungsvorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände auslöst und der vorhandene Erhaltungszustand der lokalen Population der beurteilten Fledermausarten gewährleistet bleibt.

5.2 Vögel

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	(X)	X	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(X)	X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(X)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	G-	(X)		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	X	X	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G		X	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G	(X)	X	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	X		
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	X		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-	(X)	X	XX
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G		X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	G-	X	X	XX
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	G	(X)		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G		X	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S	X		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U	(X)		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U	XX	X	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U-		X	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-	X	(X)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G		X	X

Tyto alba	Schleiereule	G	X	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	G	XX		

Die planungsrelevanten Vogelarten nutzen die unterschiedlichen Biotopstrukturen des Plangebietes. Der Garten, die angrenzenden Äcker- und Grünlandflächen dienen als Jagd- und Nahrungsgebiete. Einzelbäume und die Laubwälder im Umfeld des Plangebietes sind Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Nahrungshabitate.

Die Arten Habicht, Sperber, Wiesenpieper, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Rohrweihe, Kleinspecht, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Gartenrohrschanz, Turteltaube und der Kiebitz sind Vogelarten, die ihren Lebensraum u.a. in Gärten und Äckern haben. Das Plangebiet ist nur ein kleiner Teil eines großen Landschaftsraumes mit Wald, Äckern, Grünland und weiteren Höfen mit Gärten. Ein Verlust der Habitatstruktur innerhalb des Plangebietes ist für die Erhaltung von lokalen Populationen nicht essenziell, da davon ausgegangen werden kann, dass viele andere Habitate in dem direkten Umfeld vorhanden sind.

In dem ca. 200 m von dem Planungsgebiet entfernten Teich wurde 2003 ein Eisvogel kartiert (LANUV, @-LINFOS-Informationssystem, 2011). Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Der Eisvogel wurde als Nahrungsgast bewertet. Durch das Planvorhaben ändern sich die Lebensbedingungen des Eisvogels nicht. Es wird kein Habitat des Eisvogels zerstört.

Folgende planungsrelevante Vogelarten sind Gebäude bewohnende Arten wie der Steinkauz, die Schleiereule, der Waldkauz, der Turmfalke, die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe.

Steinkäuze und Schleiereulen besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an

der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Sowohl die Rauchschnalbe als auch die Mehlschnalbe sind im Kreis Warendorf sehr stark verbreitet. Das LANUV (Stand März 2011) weist hier ein Vorkommen von 5.000-10.000 Brutpaaren im Kreis Warendorf aus.

Bauzeitenbeschränkung:

Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung durch Rodung von Bäumen und Sträuchern) müssen grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten (d.h. außerhalb der Zeit von Anfang März bis Ende September) durchgeführt werden.

Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Fortpflanzungszeiten in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

Im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungsstätten kann somit vermieden werden, dass Tiere während der Brutzeit durch Baumaßnahmen verletzt und getötet werden (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und während der Fortpflanzungszeit gestört werden (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch potenzielle Fortpflanzungsstätten durch die Planung beseitigt werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Für die planungsrelevanten Arten sind aber mit Sicherheit in den angrenzenden Waldgebieten, landwirtschaftlichen Flächen (Acker) und Höfen vergleichbare Habitate für die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten auch weiterhin erfüllt (§ 44 (5) BNatSchG).

Durch die Überbauung von Acker- und Grünlandflächen gehen potenziell genutzte Nahrungsreviere verloren, die Fläche, die jedoch überbaut werden soll, ist sehr klein und im direkten Umfeld sind vielfältige weitere Habitate vorhanden.

Zurzeit ist eine Veränderung der Gebäudestruktur nicht geplant. Wenn jedoch eine bauliche Veränderung z.B. durch Aus- oder Umbau der bestehenden Gebäude (z.B. Scheune, Stall) erfolgt, muss darauf geachtet werden, ob Vögel diese als Winterquartier nutzen. Ein Umbau innerhalb der Fortpflanzungszeit ist ausgeschlossen (s. Bauzeitenbeschränkung).

5.3 Amphibien

Amphibien					
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U+		(X)	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G		(X)	

Der Wasserfrosch wurde 2003 in dem 200 m entfernten Teich im @LINFOS-Landschaftsinformationssystem (2011) gesichtet. Weder der Laubfrosch noch der Kammolch sind jedoch im @LINFOS-Landschaftsinformationssystem (2011) kartiert. Für die planungsrelevanten Arten Laubfrosch, Kammolch und den Wasserfrosch sind in dem Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Zur Abwendung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind demnach für Amphibien keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da für diese Arten geeignete Habitatstrukturen in der angrenzenden Landschaft an vielen Stellen zu finden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen ist durch das Planvorhaben nicht gegeben.

6 Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben

Die landwirtschaftlich genutzte Hofstelle wird für Ferienwohnungen ausgebaut, der landwirtschaftliche Nebenerwerb soll gesichert werden. In einem weiteren Ausbauschnitt wird eine südlich angrenzende Fläche mit weiteren Ferienwohnungen bebaut. Die Fläche des Arrondierungsbereiches ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit ca. 700 m².

Das Planungsvorhaben löst keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2) ist daher nicht erforderlich.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen steht dem Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Belangen nichts entgegen.